

Tipp des Monats

Gastbeitrag unseres Kooperationspartners Dr. Ronald Musil

Freiwillige Unternehmensversicherung bei der Berufsgenossenschaft – eine sinnvolle Basisabsicherung

Die Absicherung privater Risiken hat insbesondere bei Unternehmern und deren Familienangehörigen eine besonders große Bedeutung. Kann ein Unternehmer es sich überhaupt leisten, auf das Leistungsversprechen von Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung zu vertrauen? Der Verzicht auf eine Absicherung, wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer sie hat, kann unkalkulierbare Folgen haben.

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. So ist der Unfall eines Unternehmers bei Ausübung seiner Arbeit, auf dem direkten Weg zwischen Wohnhaus und Arbeitsstätte oder auf einer Geschäftsreise ein Arbeitsunfall – wenn der Unternehmer versichert ist.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmern sind Unternehmer eben gerade nicht automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung (pflicht-)versichert. Allerdings können sich alle selbständigen Unternehmer, die nicht nach der Satzung der zuständigen Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig sind, auf schriftlichen Antrag freiwillig versichern. Die freiwillige Versicherung kann auf Antrag wieder entfallen. Die Satzung der Berufsgenossenschaft regelt, welcher Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Beiträge und für die Höhe der Geldleistungen gilt. Beispielweise beträgt die Versicherungssumme für einen Rechtsanwalt oder Steuerberater höchstens 84.000,00 € bei einem Jahresbeitrag von ca. 180,00 €.

Nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufserkrankung sind medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation die wichtigsten Leistungsziele. In der Berufsgenossenschaft werden alle Rehabilitationsleistungen, Medikamente und Krankenhausbehandlungen ohne Eigenanteil erbracht. Wer infolge eines Versicherungsfalles arbeitsunfähig ist oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben kann, erhält Verletztengeld. Im oben genannten Beispiel wären das täglich 186,00 € (bei einem Jahresbeitrag von nur 180,00 €). Wenn nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit die Erwerbsfähigkeit auch nach der 26. Woche um wenigstens 20 % beeinträchtigt bleibt, wird eine Rente gezahlt, falls nötig auch ein Leben lang.

Es gibt allerdings auch einige Besonderheiten und Leistungseinschränkungen, die beachtet werden sollten. So wird z.B. gesetzlich Krankenversicherten kein Krankengeld gezahlt, wenn sie von der Berufsgenossenschaft Verletztengeld erhalten, nicht einmal dann, wenn das Krankengeld höher liegen würde als das Verletztengeld. Auch für privat Krankenversicherte können sich erhebliche Einschränkungen ergeben. Vor Abschluss einer freiwilligen Versicherung in der Berufsgenossenschaft sollten daher die Vor- und Nachteile in Ihrer individuellen Situation sorgfältig abgewogen werden.